Patriotische Wünsche

zur

Beherzigung

der

baierischen Stände-Versammlung.

1818.

(95)

Der Wahrheit — dem König — dem Vaterlande.

In Deutschland ist allenthalben der Geist liberaler Grundsätze rege geworden. Eine der schönsten Früchte, welche derselbe erzeugte, ist die Konstitution für das Königreich Baiern.

Schon lange ward sie gehofft. Die Gewalt, welche Napoleon in Europa übte, und der prekäre Zustand, welchem bey den ewigen Kriegen alle Völker unterlagen, verhinderten ihr früheres Erscheinen. Nun, da der Welt dauernder Friede geworden, und die Fesseln fremden Einflusses gelöset sind, trat sie in die Welt, und verbreitet überall, wohin ihre Kunde reicht, Jubel und Freude.

Nicht unter den gefährlichen Wehen einer stürmenden Volksversammlung ward sie geboren, still und geräuschlos gieng sie hervor aus dem Herzen des Regenten mit einer Weisheit, die bewährt, daß ihr Schöpfer in die Herzen des Volks gesehen, und darin seine geheimsten Wünsche gelesen habe,

Nicht einem aus revolutionären Keimen entsprossenen, nicht einem demokratischen Staate ward sie gegeben — ihre Tendenz war, die Rechte, die Freyheit des Volks mit der bisher bestandenen monarchischen Regierungsform innigst zu vereinigen.

Nach dieser Tendenz war es nothwendige Aufgabe der Konstitution, den Adel und Feudalismus aufrecht zu erhalten, ersteren, weil er Attribut monarchischer Staaten ist, letzteren, weil er früher auf rechtmäßige Art bestand, und die Konstitution, welche, wie die gegenwärtige, bloß vom Willen des Regenten ausgeht, wohl erworbene Rechte des Unterthans überhaupt nicht verletzen kann.

Der Adel wurde durch Geburt oder Verleihung des Regenten erlangt — beyde Erwerbstitel sind rechtlicher Art, der Adel ist also für jene, die ihn in Kraft eines oder des andern Titels besitzen, wohl erworbenes Recht.

Dasselbe Argument gilt hinsichtlich des Feudalismus oder des oberherrlichen Grundeigenthums. Keine Regentengewalt ist ermächtigt, solches aufzuheben, um so mehr, als dieses ein Recht ist, welches nach den bisherigen und noch bestehenden Ge-

setzen des bürgerlichen Verkehrs fähig war, und auf alle mögliche Art erworben und wieder veräußert werden konnte.

Wer fordert, daß der Adel und Feudalismus durch die Konstitution hätte verbannt werden sollen, der giebt dem Regenten auch Gewalt, Dienstbarkeiten, Verjährung, Zehenden, kurz alle Privatrechte aufzuheben, das heißt, den bisherigen Rechtszustand ganz zu zerstöhren, und auf dessen Trümmern einen neuen zu errichten.

Dieses Verlangen ist revolutionär, und nicht zu wünschen, daß es realisirt werde.

Wenn der Adel ein der monarchischen Verfassung konformes Institut ist, so gebührt ihm auch das Recht, sich im Staate zu erhalten, und gegen seinen Untergang zu verwahren. Zu diesem Endzwecke bestanden ehemals die Familien-Fideikommisse, und zu diesem Endzwecke sind dieselben wieder eingeführt. Ich finde darin nichts Widerrechtliches, nichts Drückendes und Unpolitisches — im Gegentheile halte ich sie nothwendig, wenn der Verschwendung eines jeweiligen Güterbesitzers Einhalt gethan, und verhütet werden solle, daß nicht das Wohl, und der Glanz

ganzer Familien durch die Ausschweifungen eines einzigen, den der Zufall in den Besitz der Güter gesetzt hat, vernichtet werde.

Ich kann nicht läugnen, daß mir jener Staat am besten gefiele, wo es keinen Adel gäbe, wo alle Stände gleich wären, und kein Vorzug, außer jenem des Verdienstes, existirte. Aber dafür ist Europa in seiner dermaligen Verderbniß nicht empfänglich; — um einen so glücklichen Staat ertragen zu können, muß man sich zuerst durch Tugend würdig und fähig gemacht haben. Wo ist aber das Volk Europas, das mit dieser heiligen Kraft gestählt wäre? Ueberall Verachtuug des wirklich Großen und Edlen — überall Anbetung des Nichtigen und Kleinen. Nur durch Tugend blühten die glücklichen Freystaaten des Alterthums, und endeten mit derselben.

Wir sahen vor unsern Augen Frankreichs Umwälzung vorüber gehen — man hört die erhabensten Sentenzen von den Rednerbühnen des National-Konvents herab, man las sie wieder in den vielen Konstitutionen, der eine der andern folgte — aber sie verwirklichten sich nicht, weil es dieser ephemeren Republik am einzig wahren republikanischen Lebens-Stoffe — an Tugend fehlte. Das Laster, womit

die Monarchie angesteckt war, leitete auch den Gang der Revolution, aus dem Blute des alten Adels keimte ein neuer empor, und trug in seiner Kindheit schon alle Sünden in sich vereinigt, welche den alten zu seinem Falle führten. Und so, wie in Frankreich, würde gegenwärtig in jedem andern Staate Europas eine Revolution aus gleicher Ursache gleiches Schicksal haben.

Thöricht daher das Verlangen, den alten Rechtszustand zu zerstören, da man noch nirgends gerüstet ist, einen bessern neuen zu empfangen. Wer solches Verlangen trägt, kennt nicht den Charakter unserer Zeit, und Wohl daher dem Volke Baierns! dem eine Staatsverfassung ward, gegründet auf dem Prinzipe der Erhaltung des alten Rechts-Zustandes.

Daraus jedoch, daß dieser Zustand geheiligt wurde, folgt nicht, daß derselbe immer so bleiben, und, wenn er Gebrechen trägt, von solchen nicht geheilt und vervollkommnet werden dürfe.

Diese Aufgabe hat der erhabne Schöpfer der Konstitution seinem Volke selbst überlassen, und eben darin bewährt sich die Weisheit und Gerechtigkeit derselben, da sie ihre wohlthätigen Anordnungen

nicht über den Punkt hinaus erstreckt, wo die ausschlüßliche Gewalt des Regenten endet, und der konkurrirende Wille des Volks zu wirken anfängt.

Im Rathe der Volksversammlung solle ergründet werden, was dem Volke in jeder Beziehung, folglich auch in seinem bisherig bürgerlichen Rechtszustande schädlich sey, und von dieser Versammlung sollen die Vorschläge ausgehen, wie allen Uebeln, an denen es leidet, abzuhelfen sey.

National-Repräsentanten Baierns! in euere Hände hat der Fürst das Wohl seines Volks gelegt, von euch soll das künftige Schicksal desselben abhängen, ihr sollt der Welt die Ueberzeugung geben, ob dieses Volk, als dessen Vertreter ihr erkohren seyd, der Gnade der ihm gegebnen Konstitution würdig sey — würdig und fähig, sich zum Gefühle seiner Würde und zur Freyheit zu erheben, oder nur fähig, in dumpfer Sklaverey zu kriechen, und in der Niedrigkeit der Sklavennatur das Leben des Thiers zu theilen.

Darum beherziget die Wichtigkeit, die Erhabenheit eurer Bestimmung, und rüstet euch mit Weisheit, mit Liebe des Volks, mit Stärke des Willens!

Diese Tugenden sind euch Noth, um in euerm Amt nach Pflicht zu handeln, und wer diese nicht in seinem Busen trägt, der lehne es von sich ab, damit nicht Schande sein Leben brandmarke, und das Unglück des betrogenen Volks seine Asche verfluche.

Gleich fern von kriechender Höflings-Schmeicheley, wie von tobender Revolutions-Wuth schreitet besonnen und entschlossen den Weg der Wahrheit — Vaterlands-Liebe sey euer Leitstern!

Der König will die Wahrheit vernehmen aus dem Munde seines Volks, darum hat er euch berufen. Werdet ihr diese verhehlen, so werdet ihr Verräther an König, und Vaterland.

Viele Fürsten hatten nur darum schlecht regiert, weil es ihnen an Menschen fehlte, die ihnen die Wahrheit sagten, weil sie nur von habsüchtigen Schmeichlern umgeben waren, die überall ihren Schwächen huldigten, und ihre verderblichsten Fehltritte zu Tugenden erhoben.

Ueber solche Vergötterung ist unser edle König erhaben, und wahrhaftig! es bedarf nicht derselben, um ihm Werth, und Größe zu geben.

Unser Staat ist krank, sehr krank! Wer könnte dieses auch läugnen, da beynahe zwey Jahrzehende im Sturme von Umwälzungen, Zerrüttung, und Willkühr an uns vorüberbrausten.

Willkühr ist tödtliches Gift für jeden Staats-Körper. Unbemerkt schleicht es sich in denselben, greift schnell um sich, und wüthet mit zerstöhrender Kraft in seinen Eingeweiden, bis es ihn gänzlich aufgelöset hat.

Willkühr öffnet allen Lastern und Gräuelthaten den Eingang, sie schonet keines Eigenthums, keines Rechts, verschlingt alles Vermögen jenes des Staats, wie des Privaten, und verschwelgt es wieder, mißhandelt das Verdienst, und belohnt das Laster, erstickt jede bürgerliche Tugend, erweckt Eigennutz, und Habsucht, löset alle Bande bürgerlicher Ordnung auf, erzeugt Stumpfsinn, oder Empörung, und endet mit Knechtschaft, oder Anarchie.

National-Repräsentanten Baierns! auf dem Wege zu diesem Verderben war unser Staat. Die Weisheit unsers Königs hat es erkannt, und sein gütiger Wille rief Hülfe, und Rettung herbey, da es noch in der Zeit ist, zu helfen, und zu retten.

Euch ist das große Werk dieser Hülfe vertraut, von euch will unser König die Mittel vernehmen, wie dem Verderben zu steuern sey, euere Pflicht ist es dann, diese mit Weisheit zu erwägen, und mit Wahrheit anzugeben.

Wackere, edle Baiern seyd ihr, außerdem hätte euch das Zutrauen des Volks nicht geehrt, es hätte euch nicht die Vollmacht gegeben, in die hehre Versammlung der National-Repräsentanten zu treten, um seine, und des Vaterlands wichtigsten Interessen zu bewachen, und zu fördern. Vertrauensvoll blickt dann auch das Vaterland auf euch, und erwartet von euerm Patriotismus Glück und Heil.

Man kann, und muß von euern Erfahrungen, von euerer Staatsweisheit erwarten, daß euch die Uebel, woran unser Staat leidet, so wenig, als die Mittel unbekannt seyen, womit diesen abgeholfen werden könne, in dieser Hinsicht darf man dann auch ruhig dem Beginnen und Fortschreiten eures Werks entgegen sehen. Da jedoch dasselbe national ist, so darf es auch jeder Baier wagen, sein Schärflein zu dessen glücklichen Förderung beyzutragen. Mit diesem Freybriefe versehen, erlaube ich mir dann, meine patriotischen Wünsche und Gedanken

über Angelegenheiten zu eröffnen, welche vor allen euere Thätigkeit in Anspruch nehmen werden.

I.

Ueber Verbesserung des Volks-Charakters.

Die besten Konstitutionen scheitern an der Unmoralität, an der Verdorbenheit des Volks. Konstitutionen sind wohl wesentliche Bedingung, den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen, allein gleich wie der beste Saame, wenn er in schlechtes Erdreich fällt, keine, oder nur schlechte Früchte bringt, so gedeihen auch Konstitutionen nicht unter einem Volke, dem es an Moralität, an bürgerlichen Tugenden gebricht.

Der Staat ist eine Gesellschaft gegenseitiger Aufopferung, und so wie dieser selbst verbunden ist, alles für das Wohl des einzelnen zu thun, so muß auch der einzelne stets bereitet seyn, alles zum Wohle des Staats zu thun, er muß Gut, und Leben demselben opfern können, und verabscheuen, zu unternehmen, oder zu verlangen, was dem allgemeinen Besten schädlich ist.

Diese Denkungs= und Handlungsweise setzt eine große Veredlung der Grundsätze, und des Gemüths voraus, und auch nur der Mensch von dieser Veredlung ist der wahren Vaterlands=Liebe fähig.

Vaterlandsliebe ist die höchste Tugend — ich möchte sagen der Verein aller Tugenden. Wir erblicken sie bey den Alten in ihrer schönsten Glorie, sie war die Kraft ihrer Staaten, und sie thaten Wunder durch sie. Wo Vaterlandsliebe mangelt, wo der Bürger nur sein Interesse zu fördern strebt, dem Staate nichts schuldig zu seyn glaubt, im Gegentheile ihn nicht anders denn, als seinen Schuldner betrachtet, da ist alles bürgerliche Leben erstorben, und das Vaterland die Beute der Habsucht und des Ehrgeizes.

National=Repräsentanten! Laßt es dann euere vorzüglichste Sorge seyn, dem Bürger Gesinnungen, und Gefühle der Vaterlandsliebe einzuflößen — lehrt ihn das Vaterland über alles schätzen. Ihr könnt dieses durch eignes Beyspiel, wenn das Volk sich überzeugt, daß nur Vaterlandsliebe euere Handlungen regiert, ihr könnt es, wenn ihr jene verächtliche Heucheley verscheucht, die unter der Maske des Patriotismus den gröbsten Eigennutz verbirgt.

Nur dadurch, daß das wahre Verdienst den Lohn des Vaterlands erhalte, wird auch das Volk Liebe und Zutrauen zum Vaterlande gewinnen.

Die Konstitution hat dieses zugesichert, es muß euere wichtigste Sorge seyn, zu wachen, daß hierauf strenge gehalten werde. Dieses ist das kräftigste, und sicherste Mittel, den Charakter des Volks zu verbessern, politischen Pharisäismus zu verdrängen, und reine vaterländische Tugenden zu erwecken.

Um diese euere Pflicht erfüllen zu können, ist nothwendig, daß euch das Recht der Zustimmung zu Ertheilung höherer Staatsdienste, des Verdienstordens und anderer öffentlichen Auszeichnungen eingeräumt werde. Freunde des Vaterlandes werden nicht unterlassen, euch die Männer wahren Verdienstes zu bezeichnen, ihr werdet aus ihren Berichten, und euern eignen Erfahrungen in Stand gesetzt werden, dieses Zustimmungs-Recht nach Gerechtigkeit zu üben.

Indem dasselbe die Handhabung eines der wichtigsten Artikel der Konstitution garantirt, erzeugt es zugleich die wohlthätige Folge, daß Staatsdiener, und Beamte mit dem Interesse des Volks, und des Vaterlandes enger verkettet, und angetrieben wer-

den, um die Liebe des Volks nicht weniger, als um die Gunst der Regierung zu geizen.

II.

Ueber Justiz-Verwaltung.

Das Palladium bürgerlicher Freyheit ist gerechte, ungehemmte, und schleunige Verwaltung der Justiz. Unsere Regierung hat vieles zur Verbesserung derselben gethan, aber noch übrigt vieles zu ihrer Ausbildung, und Vervollkommnung.

Wir haben beynahe so viele Gerichtshöfe, als es Stellen im Staate giebt. Die Aufschlagämter, die Mautbehörden, Polizey- Regierungs- und Finanz-Stellen, selbst der Staatsrath üben in den wichtigsten Angelegenheiten das Richteramt, ohne auch nur geringstens die Attributionen eines Gerichtshofes zu besitzen, und in Angelegenheiten, wo sie selbst sogar als Parthey erscheinen. Solche Mißgriffe verstoßen gegen die ersten Grundsätze guter Justiz-Verwaltung, und können in einem wohlgeordneten Staate nicht geduldet werden.

Die Gerichtshöfe sind aufgestellt, Klagen über Rechtsverletzungen zu untersuchen, und zu entschei-

den, um aber von diesen der pflichtmäßigen Versehung ihres Amtes versichert zu seyn, erfordert die Regierung nicht nur eine besondere, auf vorzügliche Rechtskenntnisse sich gründende Qualifikation des Gerichts-Personals, sondern sie hat auch dieses in eine solche Unabhängigkeit von allem Einflusse der Regierungs-Gewalt gestellt, daß es ohne Furcht eines Nachtheils von derselben seinen Beruf erfüllen kann. Keines dieser wesentlichen Erfordernisse ist den administrativen Behörden eigen, das Volk kann daher auch keineswegs denselben jenes ruhige Vertrauen gewähren, das nur der eigne Organismus der Gerichtsstellen einzuflößen vermag.

Klagen des Aerars gegen den Unterthan wegen Defraudation öffentlicher Gefälle, Klagen über Gewerbs-Beeinträchtigung, und unbefugter Gewerbsübung, über Kulturs-Stöhrung, gelten eben so wohl das Vermögen, und die Rechte des Unterthans, als Klagen, so aus Verletzung von Kontrakten gestellt werden — es läßt sich demnach kein rechtlicher Grund denken, warum den Gerichtshöfen die Verhandlung der erstern entzogen werden solle.

Die Konstitution hat ungehemmte Justiz-Verwaltung zugesichert. Es läßt sich bey den gegebnen

Gesetzen dieses wohl in Sachen der Unterthanen gegen einander, nicht aber in jenen der Unterthanen gegen den Fiskus erwarten.

Ehe der Unterthan den Fiskus belangen kann, soll er zuerst die Hülfe der Gnade bey den administrativen Behörden impetriren. Nun aber beliebt diesen gar oft, gar keine Entschließung zu geben, oder diese Jahre lang zu verzögern. Gewöhnlich erfolgt dieselbe abweisend, und der gekränkte Unterthan ist nun Jahre lang in Verfolgung seines Rechts gehindert worden.

Man kann sich nicht erklären, warum der Unterthan bittend erflehen soll, was ihm von Rechtswegen gebührt. Soll die fragliche Verordnung in der Absicht bestehen, um den Fiskus vor Prozessen zu schützen, so muß der Unterthan versichert seyn, daß die administrativen Behörden seinen gerechten Bitten Erhörung gewähren, diese Versicherung ist unmöglich, folglich auch jene Absicht unerreichbar.

Die Regierung lasse das Recht in unumschränkter Herrschaft walten, sie unterwerfe derselben sich selbst, wie der Unterthan, dann wird Vertrauen und Liebe des Volks bey ihr wohnen.

Allgemein, und gerecht sind die Klagen über die Langsamkeit des Justiz-Ganges. Zu zeigen, wie dieser beschleunigt werden könne, würde eine eigne weitläufige Ausführung erfordern.

Ich habe darüber einige Ideen in einer eignen kurzen Abhandlung angegeben, und hänge sie für den, der sie des Lesens werth finden soll, gegenwärtiger Schrift als Beylage an.

III.

Ueber Verwaltung der Finanzen.

Geld ist die vorzüglichste Triebkraft des Staats — einfach die Kunst, zu machen, daß es nie am Gelde fehle. Sie besteht in mäßiger Belegung des Unterthans, und in Sparsamkeit. Bey ersterer wird der Unterthan immer geben können, bey zweyter wird das Gegebene immer genügen.

Man vermeide unnothigen Aufwand, und man wird das Nothwendige und Nützliche bestreiten können. Abweichung von diesen schlichten Grundsätzen der Staatswirthschaft hat die Finanzen aller Staaten zerrüttet, und Armuth des Volks hervorgebracht.

National-Repräsentanten Baierns! Euch hat es die Konstitution zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, den Unterthan gegen drückende Auflagen zu schützen, und im Vereine mit der Regierung eine solide Staatsökonomie einzuführen — ihr werdet es weder an Weisheit, noch an energischen Willen ermangeln lassen, diese euere Pflicht in Erfüllung zu setzen.

Ihr habt dabey gegen große Hindernisse zu kämpfen, dieses ist nicht zu verkennen, aber desto glänzender wird der Sieg seyn, den ihr gegen dieselben erringet, und unvergänglich der Dank, und Ruhm, den ihr euch dadurch bey der Mit- und Nachwelt erwerbet.

Es wäre unnütz, anzuzeigen, wie ihr dieses könnt. Ihr werdet euch mit dem dermaligen Finanz-Zustande bekannt machen, und diese Kenntniß wird euch die Aufgabe zeigen, die ihr in dieser Sphäre zu lösen habt. Verhütet jede Verschwendung — damit legt ihr den Grund einer guten Staatswirthschaft, und schützet zugleich den Unterthan gegen Bedrückung. Dieses ist der allergnädigste Wille des Königs, um so muthiger könnt ihr euer Werk beginnen, und jeden entgegenwirkenden Antrag bekämpfen.

IV.

Ueber Verwaltung der Stiftungen.

Unsere Voraltern haben uns die edelsten Denkmahle ihres frommen und patriotischen Sinnes zurückgelassen in den Stiftungen, die sie zu Erhaltung des Kultus, zum Wohle der armen und leidenden Menschheit, zur Erziehung des Volks errichteten.

Kein Land war so reichlich mit dergleichen Stiftungen ausgestattet, als Baiern — jede Stadt, jeder Markt, selbst Gemeinden des platten Landes besaßen eine oder mehrere derselben, und der arme, kranke, leidende Mensch fand Trost und Hülfe in denselben, die Jugend Unterstützung zur Ausbildung ihrer Talente, zur Erlernung der Künste und Wissenschaften. Neben diesen Orts-Stiftungen bestand noch eine Menge Klöster, die außerdem, daß sie Wissenschaften erhielten, und förderten, auf das ganze Land den Segen ihres Ueberflusses verbreiteten. Letztere liegen in Ruinen, erstere in Erschöpfung und Ohnmacht. Wie dieses zugegangen, weiß unsere Zeit; aber schwer wird es seyn, die Nachwelt glauben zu machen, daß sich das Jahrhundert der

Aufklärung und Humanität gerühmt habe, daß es solcher Zerstöhrung fähig war.

Ich will das Gemählde dieser Zerstöhrung nicht ausführen, ich will nicht fragen, wohin die Millionen von Schätzen geflossen sind, die man den Stiftungen abnahm, und von Klöstern zog — mein Herz würde dieses nicht aushalten können, und ich würde selbst mir Thränen erwecken über Dinge, die man gerne dem Gedächtnisse entreißen möchte.

Daß man das Mönchthum vernichtete, war gut, es paßte nicht mehr für unsere Zeit, daß man aber die Klöster zerstörte, war schlimm, und nicht Forderung unserer Zeit. Sie hätten unter verbesserten Formen ihre ursprünglich wohlthätige Bestimmung fortsetzen können. Und — weil im Staate doch alles Gute nach finanziellem Maßstabe gemessen wird, so muß ich fragen, wäre es nicht besser gewesen, von Klöstern, statt von Juden Geld zu borgen? Der Schade, welcher aus solcher Zerstöhrung dem Vaterlande zugieng, ist unersetzlich.

Doch laßt uns deßhalb nicht verzweifeln — vielmehr laßt euch durch das traurige Loos, welches die Stiftungen getroffen hat, ermuntern, denselben bey-

zuspringen, und alles zu thun, was ihnen aufhelfen, und neue Kräfte geben kann. Nehmt sie daher in euere Obhut, und wachet dafür, daß sie fortan unangetastet von allen fremden Eingriffen bleiben.

Es hat nicht an Schmeichlern gefehlt, welche durch Aufstellung falscher Lehren die Regierung glauben machte, sie habe das Recht, mit dem Vermögen der Stiftungen nach Belieben zu schalten und zu walten — doch der Fluch des Vaterlands hat diese Verführer getroffen, und die Kraft des Rechts und der Wahrheit ihre Sophisterey niedergeschlagen.

Stiftungen sind nicht Staatsgut, sie sind Privateigenthum, und wohl dem Schutze, aber nicht der Gewalt der Regierungen untergeben.

Der Wille des Stifters muß so heilig, als jeder andere letzte Wille des Unterthans seyn, und der Regierung steht es so wenig zu, Stiftungen in ihren Zwecken zu ändern, als sie ganz aufzuheben. Stiftungen müssen daher sowohl, als jedes andere Privateigenthum unter die Garantie des Staats gestellt werden, diese könnt nur ihr ihnen geben, darum ist nothwendig, daß sie künftig unter euere Mitvormundschaft treten. Nur bey solcher Sicherheits-

Gewährung werden unsere Zeitgenossen und Nachkommen wieder den Muth haben, neue fromme Stiftungen zu machen, und nur dadurch kann der Verlurst der alten einigermaßen ersetzt werden.

V.

Ueber Kriegs-Schulden.

Noch haften Millionen Kriegs-Schulden an Unterthanen. Viele Jahre arbeitet man an deren Peraquation, viele Jahre wird zu deren Tilgung kontribuirt, aber noch kennt man weder die Resultate der Peraquation, noch weiß man, wie hoch der dießfallsige Tilgungsfond bereits angewachsen, wie viel aus ihm schon bezahlt worden ist, und wie viel ihm noch zur Befriedigung des ganzen Schulden-Standes mangelt.

Es ist dieses Schuldenwesen so wichtig, als das wirkliche Staats-Schuldenwesen selbst, ja es bildet, nachdem man den Grundsatz allgemeiner Peraquation angenommen hat, einen wirklichen Theil des letztern, und verdient um so schleunigere Erledigung, als viele Forderungen, die in demselben stecken, das einzige Vermögen ihrer Eigenthümer sind, und hiefür keine Zinsen gezahlt werden.

So wie nun euch die Kognition des Staats-Schuldenwesens, und die Mitwirkung zu dessen Tilgung überlassen ist, so gebührt euch diese auch hinsichtlich des Kriegs-Schuldenwesens, und es läßt sich von den wohlwollenden und gerechten Gesinnungen der Regierung erwarten, daß sie euch diese eben so gerne, als hinsichtlich der Staats-Schulden einräumen werde.

Die französischen Entschädigungsgelder, welche zu einiger Vergütung der Kriegs-Kosten an Baiern bezahlt werden, und sohin zu keinem andern Zwecke, als zur Abzahlung der Kriegs-Schulden verwendet werden können, werden euere Operationen in diesem Zweige eurer Wirksamkeit mächtig unterstützen, und Erleichterung der für diesen Zweck angeordneten Auflagen verschaffen.

VI.

Ueber Gewerbs-Gerechtigkeiten.

Man hat die Realität der Gewerbe aufgehoben, dadurch die heiligsten Rechte angegriffen, und dem Staate sowohl, wie dem einzelnen Unterthan, unsäglichen Schaden zugefügt.

Das erste Recht des Bürgers besteht in der Gewißheit, leben zu können. Der gewerbtreibende Bürger genießt dieses Rechts nur dann, wenn seinem Gewerbs-Betriebe ein so großer Umfang des Erwerbs ausgemessen ist, als er nöthig hat, sich und seine Familie zu ernähren. Dieses ist nicht anders möglich, als daß die Gewerbe nach Maßgab des Lokal-Bedürfnisses auf eine fixe Anzahl bestimmt, und als reelles, veräußerliches Eigenthum radizirt seyen.

Nach diesen Grundsätzen ward das alte Gewerbswesen geordnet, und der Gewerbsmann besaß in seinem Gewerbe ein so solides und bleibendes Eigenthum, als der Landmann in seinem Acker und in seiner Wiese. Die meisten Gewerbe waren auf Häusern radizirt, und diese hatten eben derselben wegen einen bleibenden Werth. Diese bedeutenden Realitäten gaben dem Gewerbsmanne ein nicht unbedeutendes Vermögen, er fand dabey sein gutes Auskommen, und kam er in Noth, so war es ihm nicht schwer, sich durch Kredit zu helfen. Dieß alles ist jetzt nicht mehr so. Man hob die Realität der Gewerbe mit Ausnahme einiger wenigen auf, und erklärte ihre Unveräußerlichkeit. Man that dieses, um freye Hand in Direktion des Gewerbwesens zu er-

halten, und geleitet von der Populations-Theorie häufte man Gewerbe auf Gewerbe.

Dadurch ward dem Bürger sein mit beschwerenden Titeln erworbenes Eigenthum entzogen, sein Haus am Werthe herabgesetzt, oder, was in kleinen Städten und Märkten der Fall ist, ganz werthlos gemacht, eine reichliche Quelle des Kredits vertrocknet, das Nationalvermögen wenigst um ein Drittheil vermindert, Tausende von Familien in Armuth gesetzt, und Tausende um ihre Kapitalien gebracht, die sie auf Realitäten der Gewerbsleute versichert liegen hatten.

Ich frage, ob Operationen dieser Art, die so tief in das Eigenthum der Bürger greifen, und seine Kontributionsfähigkeit zerstöhren, dem Staate heilsam seyn können?

Soll dem im tiefem Verfall liegenden gewerbtreibenden Stande wieder aufgeholfen werden, so muß man ihm die Realität seiner alten Gewerbsgerechtigkeiten zurückgeben, und dem Unwesen der Gewerbe-Vermehrung Einhalt thun.

Ich gebe zu, daß die temporäre Vermehrung eines oder des andern Gewerbs nach Zeit- und Ortsverhältnissen nothwendig seyn könne, allein, um diese polizeiliche Maßregel auszuüben, war es nicht nothwendig, das alte Gewerbswesen über den Haufen zu werfen, und damit so viel Unheil in den Staat zu bringen.

VII.

Ueber die Landwehr.

Die französische Revolution, vielmehr der Bezwinger derselben — Napoleon hat in ganz Europa einen kriegerischen Geist erweckt. Alle Staaten suchen ihr Heil in den Armeen, man ringt nach möglichst größter Entwicklung militärischer Kräfte, es ist nicht genug, die Linien-Truppen zu verdoppeln, zu verdreyfachen, es sollen die Nationen selbst zu Armeen werden.

Man sah, was in Frankreich die Nationalgarden vermochten, und schloß hieraus, sie werden überall dieselbe Wirkung thun. Dadurch angelockt, bildete man auch in Baiern Nationalgarden, jetzt Landwehr genannt, zuerst bloß in Städten und Märkten, später auch auf dem platten Lande.

Es ist wahr, in Frankreich that dieses Militär große Dienste — aber man erschrecke vor den Ursachen, die es zu den Heldenthaten trieben, die wir an ihm bewundern.

Es war die französische Revolution, diese Wiege so vieles Großen und Außerordentlichen, welche die französischen Nationalgarden erschuf, und der Wahn des Kampfes für Gleichheit und Freyheit, der ihnen jenen großen Heldengeist einhauchte, mit dem sie singend auf das Schlachtfeld eilten, und wetteifernd an Muth und Tapferkeit freudig den Tod für's Vaterland empfiengen.

Wollt ihr solche Helden aus den Nationalgarden machen, so müßt ihr ihnen auch solches Interesse geben. Dieses ist nicht zu wünschen, und wohl auch nicht zu befürchten.

Oesterreich hat seine Landwehr im Kriege 1809 gegen Frankreich gebraucht, sie ward lange vor dem Kriege zusammengerufen und exerzirt, und sie taugte doch nichts. Vielmehr brachte sie Unordnung in die Armee, und lief bey erster Gelegenheit aus einander.

Preußen macht großes Aufheben von den Thaten, die seine Landwehr im Befreyungs-Kriege aus-

geübt haben soll. Es mag seyn, daß sie sich wirklich so tapfer hielt, als von ihr gerühmt wird, aber Preußen focht auch in jenem Kampfe für Hab und Gut, für Vaterland und des Vaterlands fernere Existenz; es war ein Kampf der Verzweiflung; Noth und Verzweiflung trieb dieses Volk in die Schlacht, voraussehend, daß besiegt seiner kein anderes Loos, als drückende Knechtschaft harre.

Indeß waren es nicht so fast Soldaten der Landwehr, welchen jener Ruhm von Tapferheit gebührt, als Scharen von Freywilligen, die von Liebe für's Vaterland begeistert sich unter dessen Fahnen versammelten.

Es läßt sich von der den Baiern angebornen Liebe für König und Vaterland erwarten, daß sie in ähnlichen Fällen denselben kriegerischen Enthusiasmus bewähren werden — aber Zwang zum Militärdienste soll dem Unterthan, der einmal ansäßig ist, nicht mehr aufgelegt werden. So wie sich von demselben nie etwas Ersprießliches erwarten läßt, so ist er auch ungerecht und schädlich. Ungerecht, weil er den Unterthan, der einmal zur Erhaltung des Wehrstandes kontribuiren muß, selbst nicht mehr zum Wehrstandsdienst verbunden ist, und diese Ver=

bindlichkeit das Maaß der Gleichheit, welches bezüglich der Theilnahme an Staatslasten konstitutionsmäßig zugesichert ist, verletzt. Schädlich, weil solcher Dienst den Handwerksmann, den Bauer vielfältig seiner Arbeit entzieht, Auslagen verursacht, und in Vielen die Lust zur Arbeitsamkeit erstickt.

Vollends verderblich ist der eingerissene Unfug hinsichtlich der Reluition des Landwehrdienstes, die nicht nur dem untüchtigen Unterthan männlichen Geschlechts, sondern selbst den Wittwen und andern weiblichen Besitzern von bürgerlichen Realitäten und Bauerngütern in bedeutenden Summen aufgelegt wird.

Da der Landwehrdienst so gut, wie jeder andere Militärdienst, persönlich ist, sohin auch persönliche Untüchtigkeit von demselben befreyen muß, so läßt sich für fragliche Reluition durchaus kein rechtlicher Grund auffinden.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß von Unterthanen an solcher Reluition weit mehr, als an landesherrlichen Steuern gezahlt werden muß. Dabey muß noch bedacht werden, daß der Staat von diesen Zahlungen nicht den geringsten Nutzen, im

Gegentheile Schaden habe, da der Unterthan durch sie außer Stande gesetzt wird, seine Staats-Prästanden zu entrichten.

In dieser Rücksicht erscheint das Landwehr-Institut nach seiner dermaligen Verfassung als große Plage für den Unterthan Baierns, und es ist zu wünschen, daß es ganz aufgehoben, oder einer wohlthätigen Reform unterzogen werde.

Ich wüßte auch nicht, was solcher Aufhebung entgegenstehen sollte, da unser Land eine treffliche Armee hat, und diese jeden Augenblick aus der Zahl der Legionspflichtigen verdoppelt werden kann.

VIII.

Ueber das Konkordat.

Man hat nützlich erachtet, mit dem Pabste über Einführung einer der katholischen Religion angemeßnen kirchlichen Verfassung übereinzukommen. Man hat darin recht gethan, denn da die katholische Religion als Staatsreligion erklärt wurde, so ist auch nothwendig, daß sie mit allen jenen Instituten bestehe, welche mit dem Wesen dieser Religion ver-

bunden sind. Indeß hatte der Papst nicht das Recht eine unnöthige, dem Aerar schädliche Ueberzahl dieser Institute zu fordern. Diese Ueberzahl existirt hinsichtlich der im Konkordate festgesetzten Bißthümer. Dieselben können, ohne der kirchlichen Hierarchie zu schaden, füglich um die Hälfte vermindert werden, und es ist Baierns allgemeiner Wunsch, daß diese Verminderung zur Schonung der Finanzen geschehen möge.

IX.

Ueber Kredit=Anstalten.

Kredit ist eine der höchsten Wohlthaten des bürgerlichen Lebens; durch Kredit wird die ganze Masse des vorhandenen Geldes in Umlauf gesetzt, Industrie und Ackerbau befördert, und der Reichthum des Staats vermehrt.

Jeder Regierung muß dann daran liegen, den Kredit in ihrem Staate aufrecht zu erhalten und zu fördern. Sie kann dieses hinsichtlich des persönlichen oder Handels=Kredits durch strenge Bestrafung muthwilliger Bankerute, hinsichtlich des realen Kredits, wenn sie sorgt, daß der Gläubiger sein Kapital gewiß, und zur bedungenen Zeit zurück erhalte.

Letzteres haben zu gewähren die Gerichte, ersteres gute Sicherheits-Anstalten. Von diesen kenne ich keine besseren, als die gerichtlichen Hypotheken-Bücher.

Oesterreich hat diese schon seit langen nach musterhaften Normen eingeführt. Es verdienen diese demnach unbedingte Annahme, nur mit der kleinen Verbesserung, daß die Werthanschläge der Realitäten mit jeder Besitzveränderung, und zwar nach dem Mittelpreise, der sich aus Zusammenstellung der jüngsten Schätzungs- und der jüngsten zwey Verkaufs-Summen ergeben wird, erneuert werden.

Durch Hypotheken-Bücher allein werden gutmüthige Kreditoren vor Betrug und Gefährdung gewahrt, und die unseligen Konkurs-Prozesse beiseitiget.

X.

Ueber Privilegien.

Vor dem Gesetze, vor dem König sind alle Unterthanen gleich. Unter sich selbst unterscheiden sie sich in ihrem Werthe nur durch Verdienste und den Grad der Achtung, welche sie sich beym Volke erwerben. Letztere allein ist Auszeichnung, und der

weise wird nie nach einer andern, als nach dieser streben. Indeß haben Konvenienz, falsche Begriffe von Ehre und Eitelkeit eine Menge Vorzüge geltend gemacht, die im Staate als wirkliche Rechte konstituirt wurden.

Der Konstitution stand es nicht zu, diese Ehrenrechte aufzuheben, weil sie lediglich von dem allerhöchsten Willen des Regenten ausgeflossen ist. Wenn jedoch dieselbe bey Sanktionirung der Ehrenrechte von der Maxime der Gerechtigkeit geleitet wurde, was bestimmte sie, von derselben auf Siegelmäßigkeit abzuweichen, diese nur auf den Adel und die höhern Staatsdiener zu beschränken, den übrigen Beamten, Geistlichen und Graduirten zu entziehen? Es haben alle diese denselben Titel — nämlich die frühern Gesetze für sich, wie der Adel und höhere Staatsdiener; was dann für einen Theil rechtlich erkannt wurde, muß es auch für den andern seyn.

Diese Ausnahme, diese Beschränkung ist Degradation der betreffenden Stände, und unverschuldete Kränkung ihrer Individuen.

Muß sich wohl der adeliche schämen, den Vorzug der Sigelmäßigkeit zu theilen mit dem Beamten,

der für das Beste des Staats arbeitet, mit dem Geistlichen, der als Priester dem Altare, und als Lehrer des Volks dem Staate dient, mit den Graduirten, der sich den Wissenschaften weiht, der kranken leidenden Menschheit beyspringt, der Vertheidigung des Rechts dient? Sigelmäßigkeit war das einzige Prärogativ, welches der Graduirte im Staate genoß, man gab es ihm aus Achtung für die Wissenschaften, und aus Achtung für die Institute, welche dieselben pflegen und verbreiten. Der akademische Grad war bisher, wie überall, das höchste Ziel, wonach der Eifer und Ehrgeiz des Studierenden rang, er war der Lohn, womit wissenschaftliche Auszeichnung und Verdienst um Wissenschaften gekrönt wurde. Die Ehre des akademischen Grades ward beständig in so hoher Achtung gehalten, daß Universitäten damit Personen des höchsten Standes auszeichneten, und diese ihre Würde durch dessen Annahme nicht entheiligt hielten.

Man ist es dem Ansehen der Universitäten, der Achtung für Wissenschaften, und dem Ruhme, welchen sich die Regierung Baierns um deren Unterstützung und Verbreitung im In- und Auslande erworben hat, schuldig, daß der akademische Grad in seiner Würde erhalten werde.

Hat man dann das Privilegium der Sigelmäßigkeit in der Konstitution noch sanktionirt, so muß diese Sanktion für alle Stände gelten, die dessen früher theilhaftig waren, oder aber, wenn es schädlich erachtet werden solle, auch in Beziehung aller Stände aufhören. Ausnahmen und Beschränkungen sind Kränkungen, wozu kein rechtlicher Anlaß gegeben wurde.

Vieles ließe sich sagen gegen die Gerichtsbarkeit, womit neuerlich der Adel beschenkt wurde, welche einzig der Landeshoheit angehört, welche unveräußerlich ist, und vereinigt mit dem Feudalismus diesen zur Geißel des Unterthans machen kann — doch es wäre Beleidigung des Zartgefühles, das der allerhöchste Schöpfer der Konstitution in dieser Gnade demjenigen Stande zu erkennen gab, von dem er zunächst beständig umgeben ist, und von dem ein großer Theil den unverschuldeten Verlurst einst selbst genoßner Landeshoheit beweint.

Der Edelsinn des größern Theils des Adels selbst, so wie die Wachsamkeit der vorgesetzten Behörden werden nicht zugeben, daß dieses Geschenk zum Nachtheile des Unterthans mißbraucht werde.

XI.

Ueber das Judenthum.

Ich komme nun auf einen Gegenstand, der noch nie so häufig und so bitter besprochen wurde, als in unserer Zeit. Gewöhnlich ist Neid die Quelle des Spottes und Hasses, der sich in den Schriften gegen die Juden offenbart, und darum ist es recht, daß Regierungen dieselben keiner Aufmerksamkeit würdigen.

Wahr ist's, die Juden sind reich, und werden es täglich mehr — aber, wer gab ihnen ihren Reichthum, und wer sorgt dafür, daß derselbe immer wachse? Die Thorheiten, die Verschwendung, der Luxus unsers Zeitalters! Man schmäht, man spottet gegen die Juden, man will sie verbannen, und man schämt sich nicht, von ihnen Geld zu betteln, und sie wissen zu lassen, daß sie bey allem Spotte und bey aller Verwünschung doch unsere Herrn seyen. Die Juden haben die Schwächen, die Verderbniß unserer Zeiten ersehen, und wissen davon klugen Gebrauch zu machen. Man mache sich Sparsamkeit im öffentlichen, wie im Privat-Leben eigen, und das Gewerb und die Herrschaft der Juden ist von selbst niedergelegt. Sie haben nicht Ursache, zu arbeiten, so lange wir ihnen Gelegenheit geben, von dem Wu-

cher zu leben — hat man ihnen diesen entzogen, so werden sie wohl gerne zur Arbeit greifen, da diese doch besser, als Verhungern ist.

Die Juden bloß ihres Reichthums wegen verfolgen und verbannen wollen, wäre ungerecht, wäre unmenschlich. Sie sind Menschen, sind im Staate aufgenommen, und haben daher, wie jeder andere Unterthan, Anspruch auf den Staats-Schutz.

Indeß kann es ihnen nicht gestattet seyn, immer als bloßer Zehrstand im Staate zu leben, und die Wohlthaten des Staats zu genießen, ohne auch an allen Lasten desselben Theil zu nehmen — eben so wenig kann es ihnen gestattet seyn, von ihrem Reichthume einen der Rechten und Gewerben der Unterthanen, und dem Staate überhaupt schädlichen Gebrauch zu machen.

Schreiend und gerecht sind die Klagen des Handelsstandes über die Bedrückungen, welche er durch die Beeinträchtigung der Juden leidet. In großen Schwärmen ziehen sie durch das ganze Reich von Markt zu Markt, von Dorf zu Dorf, ja von Haus zu Haus, und verkaufen, ja dringen dem Einwohner ihre Waaren auf. Dadurch muß das Gewerb des

Handelsstandes nothwendig unendlich geschmälert, und dieser zuletzt ganz zu Grunde gerichtet werden. Dieses ist nicht nur ungerecht, da der Handelsmann seine Gerechtigkeit hoch besteuern muß, sondern auch in Beziehung auf die Wohlfahrt höchst verderblich.

Einen weitern sehr einträglichen Erwerbszweig haben sich die Juden in dem Handel mit Bauerngütern und andern Realitäten verschafft. Zum Erstaunen finden sie darin die größte Unterstützung von Seite der Gerichte. Ich will die Manipulationen, die hierin vorgehen, nicht näher aufdecken, nur so viel will ich sagen, daß Schuldner und Gläubiger gewöhnlich über die Maße geprellt werden. Gewöhnlich werden von den Juden die Güter im ganzen Komplexe gekauft, und von diesen nach vorheriger Abfindung mit den Gläubigern und Schuldnern in mehrern Parzellen wieder verkauft. Außerdem, daß nun der Jude den Gewinn hieraus in Sack steckt, und dieser für Kreditoren und Schuldner verloren geht, verliert auch der Staat mit jeder solchen Zertrümmerung eine produzierende Familie, und einen Theil der nützlichen Bevölkerung.

Man kann sich hieraus von der Verderblichkeit solchen Güterhandels überzeugen, und es kann wohl

keine Frage mehr seyn, ob man denselben abstellen müsse oder nicht.

Sollte dieses nicht geschehen, so wäre wohl zu erleben, daß ein Drittheil der Landgüter auf solche Art aufgelöset und zersplittert wird, und die Juden auch noch den Reichthum, der in Grund und Boden liegt, an sich ziehen.

Man halte dann die Juden an, sich dem Ackerbaue, bürgerlichen Gewerben und andern nützlichen Beschäftigungen zu widmen, man halte sie an, aus dem Zehrstande in den produzirenden überzutreten, sich fixe Domizile zu wählen, und überhaupt in allen Verhältnissen den bürgerlichen Einrichtungen und Obliegenheiten zu fügen, und gewähre ihnen fortan nur unter dieser Bedingniß den Staatsschutz! Will man nicht zu dieser Reform greifen, so ist wohl zu befürchten, daß die Juden, deren Bevölkerung in dem Verhältnisse ihrer steigenden Wohlhabenheit zunimmt, zuletzt alle Kräfte des Staats verschlingen, und Herrn der Staaten werden, deren Bürger zu seyn sie bis jetzt verschmäht haben.

Anhang.

Ueber schleunige Justizverwaltung im Königreiche Baiern.

Es liegt nicht in der Bestimmung, auch nicht immer in der Macht der Regenten, ihren Unterthanen Reichthum und Glanz zu verschaffen, aber nichts kann sie hindern, gute Gesetze zu geben, und in deren steter Ausübung das Wohl des Staates zu gründen.

Ist nichts anders, als Bestimmung des Menschen auch Bestimmung und Zweck des Staates, jene selbst aber nichts anders, als Entwickelung, und Realisirung der Vernunft, so fühlt sich der edle Bürger zufrieden, wenn ihm nur die Regierung zur Erreichung dieser Bestimmung die Wege bahnt, und er sieht mit ruhigem Blicke über Stürme hinweg, die wohl oft den Dunst eitlen Glückes zerstäuben, die aber nicht die Grundfesten des Staates — seine Gesetze erschüttern.

Zur Realisirung der Vernunft sind Staaten entstanden, sie selbst sind Postulate der Vernunft. — Realisirung der Vernunft ist bedingt durch Realisirung des Rechts-Begriffes, und jener Staat hat seine höchste Vollkommenheit, seine Bestimmung selbst erreicht, wo das Recht in unumschränkter Herrschaft waltet.

Die Herrschaft des Rechtes wird gegründet durch Gesetze. Im Begriffe des Gesetzes liegt nicht nur die Norm einer Handlung, sondern auch die mechanische Kraft ihrer Anwendung.

Ohne letztere sind Gesetze todte Buchstaben — aber verbunden mit ihr die lebendigen Werkzeuge der Realisirung des Rechtsbegriffes.

Wie das Gesetz zu diesen lebendigen Werkzeug gemacht werde, ist dann die wichtigste Aufgabe für die Gesetzgebung, und wäre nur einmal diese glücklich gelöset, dann vielleicht dürfte auch das Ideal eines rechtlichen Bürger-Vereins nicht mehr ferne seyn.

— — —

Der Mensch im Staate hat Rechte, das heißt eine Sphäre von Freyheit, die ihm zukömmt, und

zukommen muß, um seine Bestimmung erreichen zu können. Ich will diese Sphäre der Freyheit das Eigenthum des Menschen im Staate — des Bürgers nennen.

Voraus muß bestimmt werden, was sich zum Eigenthum des Bürgers eignet, und auf welche Art er dieses erwirbt, dann muß ihm auch Garantie für die Sicherheit seines Eigenthumes geleistet werden.

Ersteres geschieht durch Fortsetzung positiver Gesetze, letzteres durch Aufstellung einer Macht, wodurch die Gesetze Leben und Anwendung erhalten. Man sieht ein, daß von der Thätigkeit der letztern die Thätigkeit der Gesetze selbst abhänge, und es ist die Frage, welche Normen sind die zweckdienlichsten, der Thätigkeit der exekutiven Macht die möglichst größte Schnellkraft, die untrüglichste Wirksamkeit zu geben?

— — —

Die Wirksamkeit der exekutiven Macht tritt ein, sobald Rechte eines Bürgers verletzt sind, oder als verletzt vorgegeben werden.

Diese Verletzung kann geschehen mit Gefährdung des Gemeinwohles, oder ohne diese Gefährdung. Im

ersten Falle existirt Kriminal-Verbrechen, im zweyten Verletzung eines Privatrechtes — die beyden Fälle sind verschieden, nothwendig kann also auch die exekutive Macht in einem nicht so, wie in dem andern wirken, und obige Frage theilt sich nun in zwey andere, nämlich, welche Normen sind die Zweckdienlichsten, der exekutiven Macht im Falle eines Kriminal-Verbrechens, und welche im Falle der Verletzung eines Privatrechtes die möglichst größte Schnellkraft, die untrüglichste Wirksamkeit zu geben?

Die baierische Gesetzgebung hat für letztere diese Normen in dem Codice judiciario aufgestellt, und ich wage es, zu untersuchen, in wie weit dieser den Forderungen einer schnell, und untrüglich wirkenden Exekutiv-Macht entspreche.

Man pflegt demselben den Vorwurf von Langsamkeit zu machen, ist wohl dieser Vorwurf gegründet?

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß Prozesse von geringer Schwierigkeit einige Jahre in der ersten Instanz anhängig waren, und ich muß bekennen, daß außer andern Ursachen die Gerichtsordnung selbst an dieser Verzögerung sehr großen Antheil nahm.

So ganz ungegründet ist also obiger Vorwurf nicht, und ich halte es für erlaubt, die Gebrechen der vaterländischen Gerichtsordnung aufzudecken, und Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu geben.

— — —

Wenn der Unterthan vor dem Richter Klage über Verletzung eines Rechtes führt, so tritt für diesen die Verbindlichkeit ein, die vorgebliche Rechts-Verletzung zu untersuchen, und nach Maßgabe der erhobenen Resultate zu erkennen.

Diese Untersuchung bestehet aus mehrern Akten, die unter dem Namen Prozeß begriffen werden.

Die Lehre über das Detail dieser Akte, und über die Ordnung, in welcher sie bey der über eine vorgegebene Rechtsverletzung eingeleiteten Untersuchung vorgenommen werden müssen, heißt Theorie des Prozesses, oder Gerichtsordnung.

Die Nothwendigkeit richterlicher Untersuchung des Prozesses ist gegeben, sobald die vorgebliche Rechtsverletzung, vielmehr die Wahrheit des Rechtes, das jemand als verletzt hält, widersprochen wird.

Der Staat ist verbunden, die Rechte seiner Bürger gegen alle, und gegen jeden einzelnen zu schützen, dieser Schutz ist in Hinsicht streitiger Rechte nur nach vorgängiger richterlicher Untersuchung, nach gepflogenem Prozesse möglich, Prozesse sind also wesentliche Bedingung der Ausübung des Staats-Schutzes, der Realisirung des Rechtsbegriffes, der Erreichung des Staats-Zweckes.

— — —

Sollen Prozesse die Erreichung ihres Zweckes nicht verfehlen, so müssen sie gewissen und schleunigen Schutz dem verletzten Rechte gewähren.

Die Gewißheit des Schutzes erfordert Zulassung und Würdigung aller Mittel, die dem Richter Ueberzeugung von der Wahrheit des Vorbringens der Streitenden geben können — Schleunigkeit des Schutzes erfordert, daß keine unnöthige, überflüssige Handlung im Prozesse zugelassen, die nöthigen und nützlichen selbst aber ohne mindesten Aufzug, so weit es ohne Präjudiz der Rechtsvertheidigung geschehen kann, vorgenommen werden.

— — —

Meiner Ueberzeugung gemäß enthält die vaterländische Gerichtsordnung in Beziehung auf das erste Erforderniß treffliche Gesetze — mit strenger Berücksichtigung des Prinzips der Rechtsgleichheit biethet sie dem Kläger und Beklagten gleiche Mittel zur Vertheidigung dar, die Gränzen richterlicher Willkühr sind bis auf einige Ausnahmen strenge bezeichnet, und die Gradationen des rechtlichen Gewichtes der verschiedenen Vertheidigungsmittel entsprechen in hoher Vollkommenheit den Gesetzen der Logik.

Indeß — so großen Werth die vaterländische Gerichtsordnung in materieller Hinsicht in sich trägt, so unverkennbar sind die Gebrechen ihres formellen Theiles, und vorzüglich in Beziehung auf Schleunigkeit des Verfahrens.

Ich führe einige Jahre die Geschäfte der Advokatie, aber sie lieferte mir schon eine Menge von Daten, aus welchen ich die Ueberzeugung schöpfte, daß bey den besten Gesetzen, die zum Schutze der Rechte des Bürgers gegeben sind, nichts schwerer sey, als diesen Schutz im erforderlichen Falle zu erlangen.

Könnten Partheien, ehe sie Prozesse beginnen, die zahllosen Irrgänge, durch welche sie sich winden

müssen, die vielen Hindernisse, von welchen sie in ihrem Laufe aufgehalten werden, die Länge der Zeit von ihrem Anfange bis zum Ende umblicken — die meisten würden erschrecken, und ein Recht opfern, von dem sie voraussehen, daß es bei dem endlosen Kampfe seinen ganzen, oder doch größten Werth verlieren werde.

Die dringenden Ermahnungen der Richter zum Vergleiche, das niederschlagende Gemählde des Prozesses, welches sie den Partheien vor den Blick stellen, haben größtentheils ihren Grund in den Schwierigkeiten, womit nach der guten Einsicht der Richter Prozesse verbunden sind.

— — —

Vergleiche sind freilich die leichteste Art, streitige Rechte zu schlichten — aber sollen wohl Prozesse darum so sehr erschwert werden, um diese selbst zu unterdrücken, und alle Streitigkeiten durch Vergleiche zu vermitteln?

So lange der Bürger nicht jenen Grad moralischer Bildung erreicht, die selbst den Keim ungerechter Wünsche in seinem Herzen erstickt, die ihn sei-

ner Vernunft ganz mächtig, und positiver Normen für sein äußerliches Handeln unbedürftig macht, so lange werden Fehden zwischen Bürger und Bürger nicht erlöschen, und da sich schon aus dem Grunde der Fehden auf eine gütliche Beylegung derselben nicht stets mit Gewißheit rechnen läßt, so muß es auch nothwendig ein Gesetz geben, welches die Art bestimmt, wie Bürger gegen einander ihre streitigen Rechte vertheidigen sollen.

Es kann also in Rechnung auf Vergleiche fragliches Gesetz weder in seiner theoretischen Ausbildung, noch in seiner Anwendung vernachlässiget werden.

Oft tritt der Arme mit dem Reichen in Kampf. Sollten also Prozesse nur der Vergleiche wegen erschwert werden, so wird auch nur der Reiche Diktator des Vergleiches seyn, es wird ihm gelingen, sein Unrecht wenigstens zum Theile glücken zu machen, weil er weiß, daß der Arme sich dem Loose eines endlosen Prozesses nicht unterwerfen kann.

Nun aber soll nach den Forderungen des Staatszweckes jeder Bürger gleichen Antheil am Staats-

Schutze haben, die Prozeßordnung muß also auch nothwendig auf die Verhältnisse aller Bürger berechnet, und die Führung von Prozessen dem Armen sowohl, als dem Reichen möglich seyn.

— — — —

Gewißheit und Schleunigkeit des erforderten Schutzes sind, wie ich schon sagte, die zwey wesentlichen Erfordernisse der Gerichtsordnung, und so enge mit einander verbunden, daß ohne eines und das andere der Zweck derselben nicht erreicht werden kann.

Wenn ich von Jemand tausend Gulden gut habe, und des Geldes dringend bedürftig bin, diese durch gerichtliche Klage vom Schuldner fodere, so nützt es mich nichts, wenn nach zwey Jahren gegen diesen auf Bezahlung erkannt wird, wo selber schon sein ganzes Vermögen durchgejagt, ich indessen selbst, da ich meine Steuern und Kriegs-Anlagen nicht bezahlen konnte, von meinem Gute verstoßen, und mit Weib und Kindern in das größte Elend gesetzt werde.

Aus diesem einfachen Beyspiele ergiebt es sich, daß ohne Schleunigkeit, auch nicht Gewiß-

heit des Schutzes möglich, daß zu späte Hilfe keine Hilfe sey.

— — — — — — —

Ich habe oben behauptet, daß die vaterländische Gerichtsordnung in Beziehung auf Schleunigkeit des Verfahrens große und wesentliche Gebrechen enthalte, ich will es versuchen, dieselben aufzudecken, und Vorschläge zu ihrer Verbesserung anzugeben.

I.

Jeder Handlung der Parthei ist ein Termin vorgezeichnet, binnen welchem sie unter Strafe eines Nachtheiles vorgenommen werden muß — aber frey von aller Zeitbeschränkung darf der Richter verfahren. Daher kömmt es dann, daß mehrere Wochen, ja mehrere Monathe lang Schriften bey Gerichte ohne Erfolg der geeigneten Verfügung liegen. Die Partheien versuchen es, durch Monitorien das Richteramt in Thätigkeit zu setzen — sie fruchten nichts — nun beschweren sie sich über Justiz-Verzögerung bey höherer Behörde, diese ertheilt zwar den Auftrag zur schleunigen Justiz-Verwaltung, allein da er gewöhnlich ungeschärft ist, so erreicht er nicht immer

den erwünschten Erfolg — die Partheien wagen es der Kosten wegen nicht mehr, ihre Beschwerde zu wiederholen, und so liegt es ganz in der Freyheit des Richters, Prozessen die Dauer mehrerer Jahre zu geben.

Die allerhöchste Regierung hat sich von diesem Hindernisse schleuniger Justiz-Verwaltung überzeugt, und sie suchte es durch Einführung der Geschäfts-Tabellen zu entfernen.

Man war berechtiget, von dieser guten Anstalt auch guten Erfolg zu erwarten, allein Erfahrung hat gelehrt, daß sie allein es nicht vermöge, Klagen wegen Justiz-Verzögerung zu stillen.

Es ist sehr schwer, die große Menge der vierteljährig einlaufenden Tabellen in Schnelligkeit zu übersehen, noch schwerer aber, die Daten schuldbarer Verzögerungen auszuheben, da dieses nur mit Rückblick auf vorhergehende Tabellen, und in der Ueberzeugung, daß kein anderer Umstand, als nur des Richters Nachlässigkeit Schuld am Stillstande des Prozesses sey, geschehen kann.

Diese Ueberzeugung läßt sich nur aus Einsicht der Akten selbst erlangen — sollten nun die Ge-

schäfts-Tabellen mit Gründlichkeit gewürdiget werden können, so müßten mit ihnen zugleich auch die Akten zur Einsicht übersendet werden. Welche lange Zeit würde aber über solche Prüfung der Geschäfts-Tabellen vergehen — und wie sehr würden nicht selbst dadurch Prozesse in ihrem Laufe aufgehalten? Indeß, wenn dieselben das Mittel seyn sollen, Prozeß-Verzögerung, welche aus Schuld des Richters herrühren, zu erkennen, wenn sie das Mittel seyn sollen, dem Richter Eifer zur schleunigen Justiz-Verwaltung einzuflößen, indem er gewiß ist, daß jede Nachlässigkeit entdeckt werde, so sieht man ein, daß die Geschäfts-Tabellen nothwendig der vorausgesetzten langwierigen Prüfung unterliegen müssen, welche Langwierigkeit aber mit dem Zwecke schleuniger Justiz-Verwaltung im Widerspruche stehet, folglich Geschäfts-Tabellen nicht geeignet sind, schleunige Justiz-Verwaltung zu bewirken.

Auf welche Art ist sich denn aber auf Seite des Richters schleuniger Justiz-Verwaltung zu versichern?

Ich glaube, daß man für diesen Zweck gerade auch jene Mittel in Anwendung bringen soll, welche die Gesetze in Beziehung auf Partheien bestimmt haben.

Dem Richter soll nämlich zur Vornahme jeden Aktes ein Termin bestimmt, und die kulpose Versäumung dieses Termins soll mit einer nachtheiligen Folge begleitet seyn.

Ich will einer weisen Gesetzgebung in Bestimmung der Länge dieses Termins nicht vorgreifen, doch sollte er für Erlassung simpler Dekrets nicht mehr, als die Hälfte der Zeit betragen, welche Partheien zur Einreichung ihrer Schriften gesetzlich anberaumt ist.

Für wichtigere Akte, worunter Bescheide aller Art, dann Erhebung der Beweise gehören, müssen auch nothwendig längere Termine bestimmt seyn. Die Verschiedenheit der Dauer dieser Termine hängt ab von dem Grade der Wichtigkeit des Aktes, dem der Termin gegeben werden soll, dann von der Schwierigkeit und Weitläufigkeit seiner Ausführung.

Der Lauf dieser Termine soll beginnen von dem Tage des Einlaufes der einen gerichtlichen Akt begründenden Schrift. Ist der Termin ohne Erfolg eines richterlichen Dekretes verflossen, so soll die betheiligte Parthei berechtiget seyn, gegen den säumigen Richter Beschwerde zu führen. Diese Beschwerde

soll zur Folge haben, Auftrag an den Richter zur unverzüglichen Justiz-Verwaltung, und Verurtheilung desselben in alle auf die Beschwerde erlaufenen Kosten.

Um die Beschwerde wegen Justiz-Verzögerung gehörig justifiziren zu können, soll jeder Eingabe ein Lieferschein beygelegt, dieser vom Richter mit dem Datum der Eingabe bezeichnet, und von der Parthei mit der Beschwerde beym betreffenden Obergerichte vorgelegt werden. Geschieht die Justifikation der Beschwerde auf vorgegebene Art, so wird die Erholung eines Verantwortungs-Berichtes überflüssig, und es kann gegen den gravirenden Richter brevi manu verfahren werden.

Wiederholte Verzögerungen in einer und derselben Sache sollten außer Bezahlung der Unkosten noch besondere Strafen an Geld nach sich ziehen.

Diese Nachtheile werden den Eifer des Richters spornen, und ihn bewegen, Verzögerungs-Beschwerden auf alle Art zu verhindern.

II.

Nicht immer Richtern, auch Partheien und Anwälten fallen Prozeß-Verzögerungen sehr oft zur Schuld.

Weiter unten, wo ich von Anwälten besonders spreche, werde ich auch die Mittel zeigen, wodurch alle Nachläßigkeit von ihrer Seite unterdrückt werden kann. Gegenwärtig bemerke ich nur, daß Nachlässigkeit und muthwillige Prozeß-Verlängerungen der Partheien und ihrer Anwälte nicht erst auf Impetriren der Gegenparthei, sondern von Amtswegen unterdrückt und bestraft werden sollen. Die Art und Größe dieser Strafen soll aber nicht durch Willkühr des Richters, sondern durch Gesetze diktirt werden.

III.

Den Handlungen der Partheien muß eine Zeit vorgesetzt seyn, die ohne Erfolg eines Nachtheiles nicht versäumt werden kann. Dieser Zeitraum darf nicht zu enge — dadurch würden Partheien in Vertheidigung ihrer Rechte gekränkt, aber auch nicht zu lange seyn, dadurch würden sie der Wohlthat schleuniger Justizverwaltung beraubt.

Gesetze in Beziehung auf Termine müssen auf die verschiedenen Arten der Handlungen, auf die Schwierigkeiten, womit sie verbunden seyn können, berechnet seyn. Diesem Grundsatze gemäß bedürfen Schriften faktischen Gehaltes, wozu Daten erst durch

Nachforschungen gesammelt werden müssen, eines längern Termines, als jene, die blos rechtliche Deduktionen zum Zwecke haben. Erstere erfordern für den Anwalt genaue Information aus dem Munde seines Klienten; letztere bearbeitet er unabhängig von diesem aus der Kenntniß des Rechtes und der Gesetze.

Die vaterländische Gerichtsordnung hat die Bestimmung der Termine größtentheils der Willkühr des Richters überlassen, und ich muß bekennen, daß die Freygebigkeit desselben sich nirgends mehr als in Ertheilung von Terminen zeigt. Gewöhnlich werden diese in processu ordinario auf 30 Tage bestimmt, und man darf auch noch auf Verdoppelung, ja Verdreyfachung derselben Rechnung machen. Nachlässige Anwälte, muthwillig streitende Partheien wissen davon herrlichen Gebrauch zu machen, und sie versuchen, so lange sie nur können, eine Termins-Ertheilung nach der andern zu erhalten.

Weder zu lange, noch zu viele Termine sind mit dem Zwecke schleuniger Justizverwaltung verträglich und wenn von der Klage bis zur Einrede oft ein halbes Jahr vergehet, so ist blos die Nachlässigkeit des Anwaltes Ursache daran, die von Seite des

Richteramtes durch unnöthige und unverdiente Termins-Verlängerungen große Unterstützung erhält.

Nichts ist zur Erzweckung schleuniger Justizverwaltung nothwendiger, als daß jeder Handlung der Partheien das zureichende Maß von Zeit zugetheilt, und daß Wiederholungen dieses Maßes, soviel es unbeschadet der Justizverwaltung möglich ist, vermieden werden.

Den Handlungen der Partheien soll nur das zureichende Maß von Zeit zugetheilt werden. Es läßt sich nicht mathematisch berechnen, wie viel Zeit die Verrichtung einer solchen Handlung erfodere, aber gewiß ist es, daß der Termin von 30 Tagen, welcher in processu ordinario ertheilt zu werden pflegt, das Maß der Zureichung und Nothwendigkeit in der Regel weit überschreite.

Man pflegt in summarischen Prozessen, wo die Handlungen dieselben, und die Objekte des Streites sehr oft nicht minder wichtig sind, kürzere, und zwar Termine von 14 Tagen zu ertheilen, und schon dadurch bekennet man selbst, daß längere Termine nicht absolutes Bedürfniß sind.

1. Die Termine von 30 Tagen sollen also in processu ordinario wenigstens auf die Zahl 20, die Appellations-Fatalien aber auf die Zahl von 30 Tagen zurückgesetzt werden.

2. Alle Termine sollen vom Gesetze bestimmt, und peremtorischer Kraft seyn, die Versäumung schon soll die gesetzliche Folge wirken, und es soll nicht erst eine Kontumazial-Klage des Gegentheiles vorausgehen, um das Ungehorsams-Erkenntniß zu erlassen.

3. Das ausgestellte Recepisse der Parthei über empfangenen Auftrag, eine Handlung zu verrichten, ist einziger Beleg des Präklusions-Erkenntnisses, und es soll, den Fall plötzlicher Krankheit des Anwaltes oder der Parthei ausgenommen, aus keinem Grunde Nachsicht Statt finden.

4. Termine sollen nur einmal, und zwar nicht länger als auf die Hälfte des gesetzlichen Zeitraumes ertheilt werden. Nur in Krankheiten des Anwaltes oder der Parthei, und im Falle unverschuldet erschwerter, oder längere Zeit erfordernder Sammlung der Belege und Materialien sollen öftere Termins-Verlängerung zulässig seyn.

5. Die Gründe des Verlängerungs = Gesuches sollen auch beym ersten Gesuche bescheinigt seyn.

IV.

Sehr oft gründen Partheien ihre Ansprüche auf faktische Umstände, und um über erstere rechtlich entscheiden zu können, muß sich der Richter vorerst Ueberzeugung von der juristischen Wahrheit der letztern verschaffen.

Die Gerichtsordnung stellt zur Erhebung dieser Wahrheit eigene Normen auf, und jene Handlungen, welche diesen Normen gemäß vorgenommen werden, bilden das Beweis = Verfahren. Hier sind eben so, wie im ersten Verfahren, die Rechte beyder Partheien gleich, und jede darf dem Richter Mittel vorlegen, woraus er sich von der Wahrheit ihrer in Widerspruch gezogenen Asserte überzeugen kann. Aber auch nur zur Vorlegung dieser Mittel sind die Partheien befugt. Was die rechtliche Prüfung derselben, und was die Würdigung der aus ihnen fließenden Resultate betrifft, so resortirt diese lediglich zur Funktion des reflektirenden Richters.

Des Richters Aug wird erkennen, ob die vorgelegten Beweis = Sätze zweckdienlich, die angegebe=

nen Beweismittel zur Begründung ganzer, oder doch theilweiser Probe fähig sind, und in welchem Maße aus den geführten Beweisen die Wahrheit der streitigen Asserte hervorgehet; überflüssig und der Schnelligkeit des Prozeßganges sehr schädlich scheinen mir daher die Responsionen und Disputations-Sätze, welche den Partheien beym ordentlichen Zeugen-Beweise gestattet sind. Erstere sollen den Richter lehren, was eine Parthei an den Beweis-Sätzen der andern eingestehet, oder widerspricht; allein davon unterrichtet sich dieser aus den Schriften des ersten Verfahrens, um so mehr, als Beweis-Sätze keine neuerlich angeführten Asserte enthalten dürfen. Letztere, nämlich die Disputations-Sätze können freylich dazu dienen, um den Punkt der Wahrheit in helleres Licht zu setzen: — allein, da beyde Partheien gehört werden müssen, so ist es auch möglich, daß er durch sie noch mehr verdunkelt werde. Da nur rechtskundige Individuen, und diese nach neuer Verfassung in gemeinsamer Berathung mit mehreren am Richterstuhle sitzen, so bedarf es dieser Fackel zur Auffindung der Wahrheit nicht mehr, und sollte selbe nach der Meinung einer Parthei nicht gefunden worden seyn, so steht es ihr ja frey, über ihre Rechtssache eine weitere Instanz bey höherm Richter zu veranlassen.

Aus diesem ergiebt sich, daß mit Beseitigung der beyden erwählten prozessuellen Handlungen für die Redlichkeit des richterlichen Verfahrens nichts verloren, wohl aber für dessen Schnelligkeit ein Zeitraum von wenigstens 60 Tagen erspart werde.

Ich nähre ein großes Zutrauen in die Gerechtigkeit der Gerichte, wie sie in den Kreisen Alt-Baierns konstituirt sind, und allgemein konstituirt seyn sollen, und dieses Zutrauen veranlasset mich zu wünschen, daß das ganze Verfahren des ordentlichen Zeugen-Beweises, das unverkennbar aus übertriebenem, von einstiger Gerichts-Verfassung gerechtfertigtem Mißtrauen sein Entstehen erhielt, aufgehoben, und an dessen Stelle das gegenwärtig summarische als einzige Regel gesetzt werden möchte.

V.

Der bewährteste Garant richterlicher Gerechtigkeit sind Appellationen. Sie bringen die gefällten Urtheile zur Prüfung eines höhern, in seiner Verfassung vollkommnern Gerichtshofes, und schon der Gedanke an die Möglichkeit dieser Prüfung muß den Eifer des Richters erwecken, gesetzlich, und gerecht zu verfahren.

Will der Staat sich sonach einer gerechten Justiz-Verwaltung versichern, so muß die Freyheit zu adpelliren so wenig, als möglich beschränkt werden. Um aber zu verhüten, daß diese Freyheit nicht in Mißbrauch ausarte, daß sie streitsüchtigen Partheien nicht als Mittel muthwilliger Prozeß-Verzögerung diene, so soll auch im Adpellations-Prozesse das Prinzip schleuniger Verhandlung so viel als möglich berücksichtiget werden.

Ich glaube, daß diese mit folgender Abänderung der Bestimmungen unserer Gerichtsordnung erreicht werden könne.

1. Zur Adpellation soll ein Termin von 30 Tagen bestimmt seyn.

2. Weil aber in vielen Prozessen die Adpellation nicht ergriffen wird, so soll, damit in diesen Fällen die Sentenz-Execution nicht umsonst aufgehalten werde, 14 Tage nach Publication der Sentenz beym Richter erster Instanz die Anzeige über Ergreifung der Adpellation geschehen.

3. Unterlassung dieser Anzeige soll Desertion der Adpellation selbst zur Folge haben.

4. Die Appellations-Schrift soll beym Richter a quo eingereicht werden. Dieser sey gehalten, das Duplicat der Gegenparthei längstens binnen 8 Tagen a dato der Einreichung zur Appellations-Einrede in einem Termine von 14 Tagen hinaus zu schließen, und Appellanten hievon in Kenntniß zu setzen.

5. Acht Tage nach Einlauf der Appellations-Einrede, oder nach dem Zeitpunkte, wo sie hätte einlaufen sollen, hat der Richter a quo sämmtliche Akten mit Bericht an den Appellationsgerichts-Hof einzusenden, und hievon beyde Theile durch Signaturen in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe Verfahren soll auch bey zweitmaliger Appellation, oder der Revisions-Suchung eintreten. Appellant hat nämlich 14 Tage nach publicirter Appellations-Sentenz die Revisions-Suchung beym Appellationsgerichte anzuzeigen, und 14 Tage später die Revisionsschrift daselbst einzureichen.

Das Appellationsgericht, welches die Akten in Fällen, welche zur Revision gesetzlich geeignet sind, bis nach Abschluß des zur Anzeige der Revisions-Suchung bestimmten Termins zurück behält, und nur das Appellations-Urtheil zum Richter primae pro

publicatione sendet, welche von diesem dem k. Adpellationsgerichte mit Uebersendung des Publikations-Protokolles benachrichtet wird, übergiebt nach Einlauf der Revisionsschrift diese mit Akten und Bericht sogleich an das Oberadpellationsgericht.

Die Vortheile, welche diese Art Verfahrens in Beziehung auf Beschleunigung der Prozesse gewährt, springen in die Augen.

Bey selbem wird der Adpellations-Termin um 50 Tage verkürzt, die Adpellation in Zeit 14 Tagen desert. Die Avocations-Befehle werden unnöthig, Adpellat erhält den Auftrag zur Adpellations-Einrede unmittelbar vom Richter primae, die Zeiträume, welche im ersten Adpellationsverfahren von Eingabe der Adpellationsschrift bis zur Abfoderung der Akten, von dieser bis zum Auftrage um die Adpellations-Einrede, von Eingabe letzterer bis zur Akten-Einsendung, im Revisions-Verfahren aber der Zeitraum, welcher von Abforderung der Akten von erster Instanz bis zu deren Einsendung an das Adpellationsgericht verfließen, werden abgeschnitten, und die Sentenz, gegen welche nicht adpellirt worden, oder wegen Desertion nicht mehr adpellirt werden kann, erhält schon 14 Tage nach der Publikation Rechtskraft.

VI.

Nicht immer sind Prozesse geendet mit dem rechtskräftigen Urtheile — es erhebt sich nicht selten ein neuer, wann es zur Execution des Urtheils kommen soll, und die Kunst zu verzögern weiß diesem eben so lange Dauer, als dem Prozesse in der Hauptsache zu geben. Zur Beschleunigung des Executions-Verfahren dürften folgende Vorschläge zweckdienlich seyn.

1. Acht Tage nach eingetretener Rechtskraft sey es dem siegenden Theile erlaubt, um Execution des Urtheils zu bitten.

2. Das Gericht erlasse auf solches Gesuch an den Sachfälligen schleunig Auftrag, den Kläger binnen 8 Tagen unter Gewärtigung der Execution zu befriedigen.

3. Im Falle der Nichtbefolgung solchen Auftrags schreite das Gericht in Fällen von Geringfügigkeit auf des Klägers Ansuchen sogleich, und ohne Gestattung weitern Termins zur Execution.

4. Ist die zu exequirende Forderung von höherm Belange, so nehme das Gericht im erwähnten Un-

gehorsamsfalle die schleunige Beschreibung des sämmtlichen Vermögens des Schuldners vor — und setze zur Ausmittelung eines schicklichen Executions-Objects mit Vorladung beyder Theile eine Commission an.

5. Bey dieser Commission hat Kläger nach vorheriger Einsicht der Vermögens-Beschreibung zu bestimmen, wie, und an welchen Gegenständen die Execution geschehen solle. Ueber dieses Begehren werden noch die weitern Recesse mit Exception, Replik, und Duplik verhandelt, und vom Gerichte längstens 4 Tage nach dieser Verhandlung das Erkenntniß über die Art der Execution erlassen.

6. Gegen solches Erkenntniß habe die Adpellation binnen 8 Tagen Statt, und es mag von Seite des Adpellationsgerichts con- oder reformirend gesprochen worden seyn, so solle dessen Urtheil sogleich nach geschehener Publication zur Execution gebracht werden, und weder eine Revision, noch ein weiterer Aufschub Statt finden.

7. Termin und Kommissionen im Executions-Verfahren sollen unerstrecklich seyn.

VII.

Gesetze erlangen nur durch pünktliche Befolgung ihren Werth. Sollten dann die Normen schleuniger Justiz-Verwaltung ihren Zweck nicht verfehlen, sollen Prozesse vom Anfange bis zum Ende im unaufhaltsamen, raschen Gange fortschreiten, so müssen für diesen Zweck eigene Organe geschaffen, und diesen selbst die Kraft schnesser und kontinuirlicher Thätigkeit gegeben werden. Das erste dieser Organe sind die Gerichte.

Diese sind, wie sie gegenwärtig noch in den meisten Kreisen des Königreiches bestehen, in ihrer Konstituirung dem Ideale sehr nahe gebracht, man war berechtiget, von ihnen schnelle Verhandlung der Prozesse zu erwarten: — allein der Erfolg entspricht nicht den Erwartungen.

Noch ist die Klage über Langwierigkeit der Prozesse allgemein; noch sind die Beschwerden über Justiz-Verzögerungen nicht weniger geworden.

Es kostet viele Mühe, die Ursachen dieser Verzögerungen zu entdecken.

Die meisten Landgerichte enthalten eine geographische Ausdehnung von 8, 12 bis 20 Quadratmeilen, und eine Bevölkerung von 18, 20 bis 28 tausend Seelen. Ihnen ist die Verwaltung der Civil- und Kriminal-Justiz, der polizeilichen und staatsrechtlichen Geschäfte, jetzt sogar der Stiftungen übertragen, sie stehen aus Ursache dieser vielfachen Administration mit einer Menge von Ober-Behörden in Berührung, die alle ihnen zu befehlen, — welchen allen sie zu gehorchen haben — jede derselben sucht unaufgehalten in ihrem Kreise fortzuwirken — jede dringt dann mit Strenge auf schleunige Exekution ihrer Befehle. Der Vorstand der Landgerichte, Verweise und Exekution fürchtend, strebt mit Aufbiethung des ganzen ihm untergebenen Personals den dringenden Befehlen zu genügen, und von allen Individuen bleibt in mancher Periode nicht ein einziges für Bearbeitung der Justiz-Geschäfte übrig, die man, da die Partheien nicht befehlen dürfen, und Befehle zu bewirken nicht immer Lust und Macht haben, vor allen zur Verschiebung geeignet findet.

Um nun die Zivil-Justiz-Verwaltung bey den Landgerichten aus dem ihr so schädlichen Konflikte mit den übrigen Geschäften zu setzen, bringe ich folgende Reformen in Vorschlag.

1. Die Landgerichte werden auf eine Bevölkerung von 15,000 Seelen zurückgesetzt.

2. Bey jedem Landgerichte werde ein eigenes Civilgericht konstituirt.

3. Dieses soll bestehen aus dem Landrichter als Vorstande, zwey Assessoren und zwey verpflichteten Schreibern, dann einem Registrator, der zugleich die Expeditions-Geschäfte besorgt.

4. Die Assessoren führen alle Geschäfte der Justiz, sowohl der streitigen, als willkührlichen ausschließlich — und der Landrichter sey nicht befugt, weder sie, noch die zwey Schreiber und den Registrator zu einem andern Geschäfte zu verwenden.

5. Die Responsabilität in Handlungen der Justiz-Verwaltung hafte sowohl auf dem Landrichter, als auf den Assessoren.

6. Die Assessoren theilen ihre Geschäfte nach geographischen, an Seelen-Zahl so viel möglich gleichen Sprengeln.

7. Prozesse, welche einen Werth über 49 fl. betreffen, werden in kollegialer Form zwischen dem Landrichter und Assessoren verhandelt.

8. In jeder Woche werden drey Gerichts-Tage festgesetzt; — zwey derselben sind zu Versuchung von Vergleichen und Instruirung summarischer Prozesse, einer zur Verhandlung der voluntären Gerichts-Geschäfte bestimmt.

9. Alle mündlichen Verhandlungen in Rechtsangelegenheiten sowohl streitigen als voluntärer Art sollen geschehen in Gegenwart der Gerichts-Anwälte, und keiner Parthei, die sich nicht selbst vertreten kann, sey es erlaubt, unvertreten bey Gerichte zu erscheinen.

VIII.

Ueber die wesentlichen Werkzeuge schleuniger und guter Justiz-Administration gehören auch Anwälde-Advokaten. Sie haben die Pflicht, die Rechte ihrer Klienten zu vertheidigen, die nöthigen Handlungen binnen den vorgesetzten Terminen vorzunehmen, Verzögerungen der Prozesse zu verhüten, und diese von ihrer eignen Seite zu vermeiden.

Nicht allenthalben wird dieser Beruf erfüllt. Advokaten tragen häufige Schuld an Verzögerung der Prozesse, da sie Termine versäumen, öftere Verlängerung der Termine nachsuchen, Prorogirungen von Tagsfahrten nothwendig machen.

Man würde Unrecht thun, Verzögerungen von Seite der Advokaten bloß ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben. Sehr oft ist zu Große Menge von Geschäften daran Ursache.

Sehr leicht lassen sich Verzögerungen aus Fahrlässigkeit verhüten, es dürfen dieselben nur mit angemeßnen Geldbußen, mit Vergütung der den Partheyen zugefügten Schadens bestraft werden; aber schwer ist es, das Daseyn dieser Ursache zu erkennen, so lange Advokaten Prozeß-Verzögerungen mit zu großer Menge von Geschäften entschuldigen können.

Um dann den Unterthan vor Gefährden sicher zu stellen, die aus Fahrlässigkeit der Anwälde entstehen, muß vor allen dem Grunde begegnet werden, welcher dienet, dieselbe zu entschuldigen.

Wenn es wahr ist, daß ein großer Theil der Anwälde so sehr von Geschäften gedrängt ist, daß er

nicht immer binnen dem bestimmten Termine die festgesetzte Prozeß-Handlung vornehmen kann, und er hiezu einer Wiederholung der Termine bedarf, so muß, um den Zweck ihrer Bestimmung rechtlich möglich zu machen, deren Geschäfts-Führung in ein zweckmäßiges Verhältniß zu ihrer relativen Kraft gesetzt werden. Zur Erreichung dieses Verhältnisses schlage ich folgende Normen vor:

1. Es werde für bestimmte Gerichts-Bezirke eine fixe Anzahl von Anwälden aufgestellt.

2. Diese allein seyen befugt, alle in ihren Bezirken anfälligwerdenden Rechts-Streite und Parthey-Geschäfte überhaupt bis an ihr Ende zu führen.

3. Keinem Anwalde sey es erlaubt, außer seinem Sprengel zu agiren.

4. Nur in Fällen von Krankheit, oder wo mehr, als die Ortsanwälde nothwendig werden, seye es erlaubt, sich auch auswärtigen, jedoch der nächsten Anwälde zu bedienen.

5. Der Anwald sey verbunden, seine Klienten pünktlich, fleißig und redlich zu bedienen. Nachlässig-

keit werde im Gelde, und mit Vergütung des der Parthey zugefügten Schadens, Unredlichkeit mit Suspension, nach Wichtigkeit der Fälle mit Kassation bestraft.

Mir sind die Einwürfe nicht unbekannt, welche meinem Vorschlage entgegengesetzt werden können.

Das Interesse leidet, wenn sie an ein bestimmtes Individuum beschränkt ihre Angelegenheit einem ungeschickten Anwalde vertrauen muß, die Subsistenz des Anwalds ist gefährdet, wenn er inner seinem Bezirke nicht so viel Verdienst findet, als er zu seinem Unterhalte bedarf.

Diese Einwürfe sind allerdings wichtig, jedoch nicht von der Art, daß sie nicht gehoben werden können.

Partheyen werden nicht Gefahr laufen, Prozeß aus Ungeschicklichkeit des Anwalds zu verlieren, wenn nur solchen Individuen der Zutritt zur Advokatie gestattet seyn wird, die nach zurückgelegten Rechts-Studien, ihre theoretischen Kenntnisse durch mehrjährige Geschäfts-Uebung ausgebildet, und in einer strengen praktischen Prüfung Beweise ihrer vollkomm-

nen Fähigkeit für den Dienst der Advokatie gegeben haben.

Advokaten entgegen wird das Recht ihrer Subsistenz verbürgt, wenn die ihnen angewiesenen Bezirke nicht zu sehr beengt, und für zwey Gerichte des Landes, die zusammen 30,000 Seelen zählen, nur zwey Anwälde aufgestellt werden.

Es würde den Gang der Justiz-Geschäfte freylich noch mehr befördern, wenn am Sitze jeden Landgerichts zwey Anwälde sich befinden würden, allein dieses kann ich aus andern wichtigen Ursachen nicht gut heißen.

Es ist sehr problematisch, ob sich in dem Bezirke eines Landgerichts von 15,000 Seelen, so viele Geschäfte ergeben, als zur Subsistenz zweyer Anwälde erforderlich sind. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Advokat hungern und darben, oder nach Erweiterung seines Geschäftskreises durch Unterhaltung und Anreizung unredlicher Streitlust streben. Ersteres ist ihm schwer zuzumuthen, er wird dann zur letztern greifen, und auf solche Art wird Aufstellung zu vieler Anwälde aus Mangel an Unterhalt die Quelle von Vermehrung der Prozesse.

Will man jedoch jedem Untergerichte zwey Anwälde geben, ohne sich dabey der Gefahr erwähnten Uebels auszusetzen, so müssen Advokaten zu Staatsdienern gemacht, und nach Verhältniß ihrer Dienste besoldet werden.

Soll ich wohl fragen, ob Advokaten dieser Gnade würdig seyen? Sie genießen die Macht weit ausgebreiteter Wirksamkeit auf das Wohl des Unterthans. Ihnen zuerst schließt er seine Wünsche, seine Leiden auf, von ihnen erholt er Rathschläge zur Unternehmung künftiger Handlungen, zur Geltendmachung vermeintlicher Ansprüche, zur Abwälzung ungerechten Drucks, zur vorhabenden Verbesserung seines Wohlstandes, seines Glücks; — dem Advokaten ist es gegönnt, in's Innere seines Klienten zu blicken, jeden Anspruch und jede Versagung oft augenblicklich in dem rechtlichen Werthe zu erkennen.

Wie groß und wie wohlthätig ist nun nicht in jeder Hinsicht das Feld ihres Wirkens! Sie unterdrücken die Lust ungerechten Streites, sie knüpfen durch Erzielung gegenseitiger Aufopferungen das Band der Freundschaft zwischen Menschen, die sich vorher bitterlich haßten, sie kämpfen mit Wärme für das unterdrückte Recht eines Armen, und führen es

zum Siege gegen den Angriff seines stolzen Unterdrückers, sie erfüllen das verzagende Herz des Kleinmüthigen mit Vertrauen an die Gerechtigkeit der Regierung und ihrer Beamten, sie ketten ihn dadurch enger an jene und diese, und flößen ihm Liebe und Achtung für beyde ein.

Als welch edles und nothwendiges Glied erscheint nun nicht der Advokat durch diesen Beruf, und durch dessen Erfüllung im Körper des Staats!

Er ist der stille Lenker bürgerlicher Handlungen, der Schöpfer rechtlicher Gesinnung, der Vertheidiger gekränkten Rechts. Welcher Menschenfreund sollte nicht den Stand so hoher Bestimmung mit Enthusiasmus umarmen, und welcher Stand verdiente wohl mehr die Aufmerksamkeit und Unterstützung, der Regierungen, als eben dieser, indem er gemacht ist, die größten Uebel des Unterthans in ihrer Quelle zu ersticken?

Es gab eine Zeit, wo der Stand der Advokaten in dieser seiner Wichtigkeit beachtet und geehrt wurde, wo er die vorgeschriebene Bildungs-Schule der Justizräthe war, und wo aus dessen Mitte die brauchbarsten und angesehensten Staatsdiener hervorgiengen.

Man hat ihm diese Achtung, ich möchte sagen, seine Ehre entzogen, da Menschen ohne aller wissenschaftlichen Bildung, Menschen die eines Staatsdienstes nicht würdig und fähig gehalten, ja sogar Kriminalverbrecher, die peinlich bestraft, und aus dem Staatsdienste gejagt wurden, darin Aufnahme fanden.

Die Advokaten können die Regierung nicht nöthigen, ihrem Stande die ehemalige Auszeichnung zu geben, es fällt aber auch all das Böse, dessen derselbe beschuldigt wird, nicht ihm selbst, sondern der Auswahl seiner Individuen zur Last, wenn dabey von den Eigenschaften abgesehen wird, deren Besitz den Eintritt in diesen Stand bringen soll.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Patriotische Wünsche zur Beherzigung der baierischen Stände-Versammlung

[S.l.] 1818

Bavar. 663#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372836-7